

Beschlussvorlage öffentlich	2022/VG/0149
---------------------------------------	---------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Haupt- und Finanzausschuss VG (vorberatend)	06.12.2022	3

bereits beraten im: Haupt- und Finanzausschuss	am: 02.11.2022
---	-------------------

Betreff:
Sonderumlage

Begründung:

Nachdem in der vorangegangenen Sitzung offene Fragen zur grundsätzlichen Erhebung der Sonderumlage diskutiert und geklärt wurden, steht nunmehr die Frage der Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Anpassung im Raum.

Die Verbandsgemeinde erhebt von den Gemeinden der ehemaligen VG Stromberg eine Sonderumlage von 4 Punkten und hat diese im Jahr 2022 auf 3,5 Punkte gesenkt.

Hierzu fand eine Rechtsberatung durch den Gemeinde- und Städtebund statt.

Auszug aus dem Prüfergebnis:

Zunächst ist festzuhalten, dass Paragraph 12 Abs. 4 des Fusionsgesetzes Ihnen uneingeschränkt die Möglichkeit gibt, ab der Gebietsänderung bis zum 31. Dezember 2029 für die Ortsgemeinden bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg eine bis zu vier von hundert höhere Umlage als für die Ortsgemeinden bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim festzusetzen. Nach dem Fusionsgesetz wäre es also möglich, den um vier von hundert höheren Umlagesatz -ohne weitere Überprüfung - kontinuierlich bis zum Ende der festgesetzten Frist zu erheben.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Fusionsgesetzgebung „nur“ die Rahmengesetzgebung darstellt, die sie im Zusammenhang der darauf fußenden Fusionsvereinbarung ausgeformt haben, und zwar unter Einbindung aller Ortsgemeinden; die Fusionsvereinbarung ist nach unserem Dafürhalten daher die hier maßgebliche Betrachtungsgrundlage, insbesondere auch deshalb, als diese unter Einbindung und Zustimmung der betroffenen Ortsgemeinden abgeschlossen wurde.

Soweit Sie dabei unter Paragraph 18 Abs. 6 die Formulierung getroffen haben „Als Schulden – und Disparitätenausgleich wird für die Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Stromberg eine feste Sonderumlage von vier Punkten pro Jahr erhoben. Die Dauer beträgt maximal zehn Jahre und wird nach fünf Jahren vom Verbandsgemeinderat erneut überprüft“ ist dieses Procedere nach diesseitigen Dafürhalten ohne erneute Einbindung und Zustimmung der Ortsgemeinden nicht abänderbar. Zwar ist es zutreffend, dass die vormaligen Verbandsgemeinden in der neuen Verbandsgemeinde aufgegangen sind, und die neue Verbandsgemeinde die alleinige Entscheidungshoheit trägt; die Bindung aus der Fusionsvereinbarung wirkt – da die Ortsgemeinde in ihrem Bestand unangetastet bleiben - aber auch zu Gunsten und zulasten der Ortsgemeinden.

Wir sind daher der Auffassung, dass nach der unzweifelhaften Formulierung der Fusionsvereinbarung ohne eine entsprechende Zustimmung der Ortsgemeinden erst nach Ablauf von fünf Jahren eine Überprüfung durch den Verbandsgemeinderat erfolgen kann und sodann die Möglichkeit besteht, abweichende Regelungen oder auch einen Verzicht auf eine feste Sonderumlage auszusprechen.

Somit ist eine Reduzierung der Sonderumlage unzulässig und erst nach 5 Jahren eine Veränderung möglich. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Sonderumlagezahlungen, gemeinsam mit der vollständigen Fusionshilfe des Landes, die übernommenen Altschulden rechnerisch ausgeglichen. Ab dem Haushalt 2025 könnte die Sonderumlage reduziert oder abgeschafft werden.

Der Verbandsgemeinderat darf die Abschaffung zum jetzigen Zeitpunkt nicht beschließen, könnte jedoch dem neuen Rat mit einer Absichtserklärung zur „Abschaffung der Sonderumlage im Jahr 2025“ eine Empfehlung aussprechen.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den Beschluss einer Absichtserklärung zur Abschaffung der Sonderumlage im Jahr 2025.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: X siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am:			durch: Meffert, Axel			
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter		
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	X	Ja 10	Nein 2	Enthaltung 2	<input type="checkbox"/>	X

I II III IV V

Anlage:

Folgeseite

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss VG

Sitzung am: 06.12.2022

TOP: 3 (öffentlich)

Betreff: Sonderumlage

Bürgermeister Cyfka erläuterte die Beschlussvorlage und informierte den Ausschuss über den Ausgang der Rechtsberatung. Demnach war die Senkung ohne Zustimmung der Gemeinden nicht zulässig, wobei Bürgermeister Cyfka hier anderer Meinung ist. Es ginge darum eine Klage der Gemeinde Windesheim zu vermeiden und eine Lösung zu finden.

Weiterhin empfahl er eine Absichtserklärung auf Abschaffung der Sonderumlage im Jahr 2025, was aber wegen der fehlenden Verbindlichkeit vom Ausschuss nicht aufgegriffen wurde.

Der Ausschuss diskutierte über die Höhe der Sonderumlage. Einige waren für die Rückkehr zu 4 Punkten, die überwiegende Mehrheit sprach sich aber für die Beibehaltung der Senkung auf 3,5 Punkte aus.

Daraufhin stellte Ausschussmitglied Mohr den Antrag auf Abstimmung, der angenommen wurde.

Ortsbürgermeister Stern teilte abschließend mit, im Ortsgemeinderat über das weitere Vorgehen der Gemeinde abstimmen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Beibehaltung der Sonderumlage von 3,5 Punkten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: 2